



Satzung

Aktive Schulkinder Pentling e.V.

Neufassung 2012

Gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 15.05.2012

Satzung Aktive Schulkinder Pentling e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein trägt den Namen Aktive Schulkinder Pentling e.V. und ist in das Vereinsregister eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Pentling.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die zielgerechte Unterstützung und Förderung aller Schulkinder der Gemeinde Pentling bei Bildung und Freizeitbetreuung unter Vorrangiger Einbindung der Schule Grossberg und den Kindergärten und -tagesstätten.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
6. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
2. Die Mitgliedschaft wird erworben, wenn der Vorstand den schriftlichen Aufnahmeantrag annimmt, und eine schriftliche Aufnahmebestätigung ausgehändigt wurde.
3. Auf Vorschlag jedes Mitgliedes kann die Mitgliederversammlung Personen, die sich um den Verein in besonderem Maße verdient gemacht haben die Ehrenmitgliedschaft verleihen.
4. Die Mitgliedschaft verpflichtet bei der Erfüllung der Zwecke des Vereins mitzuwirken.
5. Das Mitglied ist verpflichtet, den Jahresbeitrag zu entrichten.
6. Die Höhe des Beitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
7. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Austrittserklärung
Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären; er kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen und muss dem Vorstand drei Monate vor dessen Ablauf zugehen.
 - b) durch Tod des Mitglieds bzw. Auflösung der juristischen Person.
 - c) durch Ausschluss
Auf Vorschlag des Vorstands kann ein Mitglied durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied
 - (1) mit zwei Jahresbeiträgen trotz Mahnung im Rückstand ist oder
 - (2) dem Ansehen oder den Interessen des Vereins gröblich zuwiderhandelt.Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Vor dem Ausschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Dies kann auch in Schriftform erfolgen.
8. Ein Mitglied hat beim Ausscheiden keinerlei Ansprüche finanzieller Art gegen den Verein.

§ 4 Organe

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. die Ausschussmitglieder und
3. die Mitgliederversammlung.

§ 5 Vorstand

1. Der Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden. Jedes Vorstandsmitglied vertritt stets einzeln den Verein. Im Innenverhältnis wird bestimmt, das der stv. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden den Verein vertritt.
2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
3. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.
4. Der Vorstand und Ausschuss gem. § 5a fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die der 1. Vorsitzende mehrmals jährlich sowie auf Antrag der Vorstands- und Ausschussmitglieder einberuft. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von drei Mitgliedern des Vorstandes und des Ausschusses beschlussfähig. Schriftliche Abstimmung ist zulässig. Die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen entscheidet; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
5. In dringenden Fällen ist der 1. Vorsitzende berechtigt, alleine zu entscheiden. Er ist jedoch verpflichtet, die Angelegenheit dem Vorstand und Ausschuss in der nächsten Sitzung zur Beschlussfassung vorzulegen.
6. Zwei Revisoren werden durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für 2 Jahre gewählt. Sie sind keine Mitglieder des Vorstandes. Sie können in beratender Funktion des Vorstandes tätig werden.

§ 5 a Ausschuss

Der Ausschuss besteht aus

- a) Kassier
- b) Schriftführer
- c) und bis zu 4 Beisitzer (wird von der Mitgliederversammlung gem. § 6. Pkt. d) bestimmt)

Die Ausschussmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Der Ausschuss hat folgende Aufgaben:

- a) Der **Kassier** führt im Sinne einer ordentlichen Buchführung die Einnahmen – und Ausgabenbelege des Vereins und erstellt jährlich unaufgefordert einen Jahresabschluss, unterzeichnet diesen und legt in den Revisoren zur Prüfung vor. Zudem verwaltet er das/die Bankkonten. Weiterhin erledigt er die notwendigen Barzahlungen.
- b) Der **Schriftführer** ist für die ordentliche Führung und Unterzeichnung der Protokolle aller Sitzungen verantwortlich. Darüber hinaus archiviert er lückenlos und nachvollziehbar.
- c) Die **weiteren Mitglieder des Ausschusses** unterstützen den Vorstand im Innenverhältnis bei der Erledigung ihrer Aufgaben und der Durchführung von Projekten im Rahmen der Zielsetzung des Vereins.

Für Sitzungen und Beschlussfassung des Ausschusses gilt § 5, Pkt. 4 entsprechend.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet jährlich wenigstens einmal statt. Eine Mitgliederversammlung ist zusätzlich einzuberufen,
 - a) wenn es der Vorstand für erforderlich erachtet oder
 - b) wenn es der zehnte Teil der Mitglieder unter schriftlicher Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt.
2. Die Mitgliederversammlung entscheidet
 - a) über den vom Kassier vorgelegten und von den Revisoren geprüften Jahresabschluss für das laufende Geschäftsjahr,
 - b) über die Entlastung des Vorstands,
 - c) über die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisoren,
 - d) über die Wahl des Ausschusses,
 - e) über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft,
 - f) über die Höhe der Mitgliedsbeiträge,
 - g) über den Ausschluss eines Mitglieds,
 - h) über Änderungen der Satzung, und
 - i) über die Auflösung des Vereins.
3. Die Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand schriftlich mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Beifügung der Tagesordnung einzuberufen.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter und Protokollführer (i.d.R. Schriftführer) zu unterzeichnen.
6. Zu Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 7 Rechnungswesen

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die zur Erfüllung des Vereinszwecks erforderlichen Mittel werden durch Mitgliedsbeiträge und Zuwendungen aufgebracht.
3. Die Jahresrechnung wird anlässlich der Mitgliederversammlung von zwei Revisoren geprüft. Sie haben der Mitgliederversammlung über das Ergebnis zu berichten.

§ 8 Auflösung des Verein

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei der 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein müssen. Zur Beschlussfassung ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen der erschienenen Mitglieder notwendig.
2. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist innerhalb von vier Wochen eine erneute MV einzuberufen, die dann unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Hierauf ist auf der Einladung hinzuweisen.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt sein Vermögen an die Gemeinde Pentling mit der Auflage, es für Zwecke der Schule Grossberg oder für die Kindereinrichtungen der Gemeinde zu verwenden.
4. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner erneuten Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.

Beschlossen am 15.05.2012 und ins Vereinsregister eingetragen.